

Satzung der Stadt Aschersleben zur Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Aschersleber Kulturanstalt“

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Ziffer 1 i. V. m. § 128 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834) sowie §§ 1 und 2 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 03. 04. 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25. 11. 2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Auflösung der Anstalt

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Aschersleber Kulturanstalt“ wird zum 31. 12. 2026, 23:59:59 Uhr aufgelöst. Das Vermögen der Anstalt geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 28 AnstVO auf die Stadt Aschersleben über und geht von dieser mit Wirkung zum 01. 01. 2027 als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten sowie aller Rechte und Pflichten gemäß § 121 Abs. 1 Ziffer 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 KVG LSA in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Aschersleber Kulturangelegenheiten über.

§ 2 Aufhebung der Unternehmenssatzung

Die Satzung der Stadt Aschersleben für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Aschersleber Kulturanstalt“ vom 01. 12. 2010 wird mit Ablauf des 31. 12. 2026 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

- (1) Der am 31. 12. 2026 amtierende Vorstand der Aschersleber Kulturanstalt erstellt den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. 12. 2026.

Wegen der Fortführung des Unternehmens der Aschersleber Kulturanstalt AöR im Eigenbetrieb Aschersleber Kulturangelegenheiten ist der Jahresabschluss unter der Prämisse der Unternehmensfortführung zu erstellen.

- (2) Der Jahresabschluss ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz der Aschersleber Kulturanstalt.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat durch den Abschlussprüfer zu erfolgen.

- (4) Für die Schlussbilanz der Aschersleber Kulturanstalt und für die Eröffnungsbilanz des Eigenbetriebes Aschersleber Kulturangelegenheiten gelten die Regelungsinhalte des § 24 Umwandlungsgesetz (UmwG) entsprechend.

§ 4

Wahrnehmung der Aufgaben

Die seitherigen Aufgaben der Aschersleber Kulturanstalt werden ab dem 01. 01. 2027 vom Eigenbetrieb Aschersleber Kulturangelegenheiten wahrgenommen; § 3 bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel